

- Lesefassung -  
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt  
Nordhausen  
(Nordhäuser Sondernutzungsgebühren- Satzung -  
NdhSnGebS)**

(Präambel)

§ 1

**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für Erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von §1 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile werden Gebühren nach der Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für Sondernutzungen der Gebührensätze 3.04 – 3.07 (außer bei Veranstaltungen), 3.10 – 3.14 und 3.20 des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren werden innerhalb der im Bereich Altstadt gemäß Anlage 2 aufgezeigten Flächen Sondernutzungsgebühren in der Höhe von 50 v. H. der im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren festgelegten Gebühren erhoben.

Für Sondernutzungen der Gebührensatz 3.10 des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren werden im übrigen Stadtgebiet Sondernutzungsgebühren in Höhe von 50 v. H. der im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren festgelegten Gebühren erhoben.

Für Sondernutzungen der Gebührensätze 4.08 a und 4.08 b „Elektrotankstellen und dazugehörige Stellflächen werden Sondernutzungsgebühren in Höhe von 50 v. H. der im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren festgelegten Gebühr erhoben, soweit die Einrichtung der Elektrotankstelle staatlich gefördert wird.

Diese Regelungen der Gebührenermäßigung nach den Sätzen 1 und 2 gelten bis zum 31. Dezember 2019.

Die Regelung der Gebührenermäßigung nach Satz 3 gilt für die ersten drei vollen Jahre nach Bescheidung der Sondernutzung.

Diese Gebührenermäßigung gilt nicht in Verbindung mit Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Gebührensatz 4.09.

- (5) Die Stadt Nordhausen kann bei Anträgen auf Sondernutzungserlaubnis die Zahlung eines Gebührenvorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Sondernutzungsgebühren verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Stadt Nordhausen bei Anträgen auf Sondernutzungserlaubnis deren

Bearbeitung davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Rückstände aus Sondernutzungsgebühren zurückliegender Verwaltungsverfahren hat.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichten**

- (1) Gebührenpflichtig sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
  - d) bei behördlich durch die Stadt Nordhausen angeordneten Sondernutzungen im Rahmen der Gefahrenabwehr die Verantwortlichen im Sinne des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.  
Monatsgebühren werden anteilig nach Wochen berechnet. Hier beträgt die Wochengebühr  $\frac{1}{4}$  der Monatsgebühr. Jahresgebühren werden anteilig nach Monaten berechnet. Hier beträgt die Monatsgebühr  $\frac{1}{12}$  der Jahresgebühr.  
Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf den nächsten durch 50 Cent teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,- €.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind zu entrichten und fällig bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer mit Bekanntmachung der Sondernutzungserlaubnis, es sei denn, die Stadt Nordhausen bestimmt einen späteren Fälligkeitstermin. Das Erheben einer Vorausleistung in Höhe der zu erwartenden Sondernutzungsgebührenschild bleibt hiervon unberührt.
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der

Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 5. Januar des jeweiligen Jahres.

- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

Die Einleitung eines OWi-Verfahrens bleibt davon unberührt. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist. Die fälligen Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins erlischt die Sondernutzungserlaubnis bis zu dem Zeitpunkt der vollständigen Tilgung der Gebührenschuld.

## **§ 5**

### **Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung**

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Thüringen, die anderen Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen für ihre hoheitlichen Aufgaben. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.
  - b) Parteien für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlkämpfen in einem Zeitraum von 2 Monaten vor dem amtlichen Wahltermin.  
Gleiches gilt für das Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach Thüringer Kommunalordnung sowie für Bürgeranträge und Volksbegehren nach der Verfassung des Freistaates Thüringen.  
Der Zeitraum der Gebührenbefreiung in diesen Fällen richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
  - c) Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, sofern eine Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer religiösen bzw. karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).
- (4) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt Nordhausen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6**

### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 6 a**

### **Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:
  1. Zweite Neufassung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29. Januar 2001, Beschluss Nr. BV/0311/2000 vom 29.01.2001
  2. 1. Satzung zur Änderung der Zweiten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Juni 2002, Beschluss Nr. BV/0652/2002 vom 8. Mai 2002
  3. 2. Änderungssatzung der Zweiten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 09.10. 02, Beschluss Nr. BV/0730/2002 vom 18. September 2002

### **Anlage 1 zu § 1 (1)**

#### **Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

### **Anlage 2 zu § 1 (4)**

#### **Lageplan Bereich Altstadt Nordhausen**

Nordhausen, den 16.12.2007

Nordhausen, den 12.01.2009

**gez. Rinke**

Oberbürgermeisterin

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“

- Amtsblatt der Stadt Nordhausen - Nr. 12/2007 vom 22.12.2007

- der 1. Änderungssatzung: - Nr. 1/2009 vom 17.01.2009

- der 2. Änderungssatzung: - Nr. 3/2017 vom 05. Mai 2017

### **Anlage 1 zu § 1 (1)**

#### **Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen**

### **Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: p/T = pro Tag

p/W = pro Woche

p/M = pro Monat

p/J = pro Jahr

Gebüh- Benutzungs- renziffer	Benutzungsart	Bezugsgröße	Sondernutzungs- gebühr in EURO	zeitraum
------------------------------------	---------------	-------------	-----------------------------------	----------

### Nr. 1 Kreuzungen, Baustelleneinrichtungen, Längsverlegungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich Masten	je Kreuzung	5,00 bis 260,00	p/J
1.02	Schienen- und Seilbahnen, höhengleich unbefristet	je Kreuzung	25,00 bis 515,00	p/J
1.03	befristet		10,00 bis 105,00	p/M
1.04	Schienen- und Seilbahnen, höhenfrei unbefristet	je Kreuzung	5,00 bis 105,00	p/J
1.05	befristet		5,00 bis 55,00	p/M
1.06	Förderbänder u. ä. einschl. Masten, Schächten und dergl. unbefristet	je Förderband	5,00 bis 105,00	p/J
1.07	befristet		5,00 bis 55,00	p/M
1.08	Längsverlegungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angef.100 m	5,00 bis 55,00	p/J
1.09	Gleise	je angef.100 m	5,00 bis 55,00	p/J
1.10	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.08 pro Masten unbefristet	je Mast	5,00 bis 55,00	p/J
1.11	befristet		2,50 bis 10,00	p/J
1.12	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder außer gewerbliche Hinweis- u. Werbeschilder bis 0,5 m <sup>2</sup> unbefristet	je Schild	2,50 bis 10,00	p/J
1.13	bis 0,5 m <sup>2</sup> befristet		2,50 bis 5,00	p/W
1.14	über 0,5 m <sup>2</sup> unbefristet		25,00 bis 55,00	p/J
1.15	über 0,5 m <sup>2</sup> befristet		5,00 bis 55,00	p/W
1.16	Gebüh- Benutzungsart Benutzungs- renziffer	Bezugsgröße	Sondernutzungs- gebühr in EURO	zeitraum
1.16	Gerüste je lfd. m Frontlänge bis 1 Monat	je lfd. m	1,50	p/M
1.17	Gerüste je lfd. m Frontlänge je weiterer angefangener Monat	je lfd. m	1,80	p/M
1.18	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (Basiswert 30 m <sup>2</sup> ) umzäunte Fläche bis 30 m <sup>2</sup>	je Fläche	25,00	p/M
1.19	umzäunte Fläche über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>		45,00	p/M
1.20	umzäunte Fläche über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>		85,00	p/M
1.21	für jede weiteren anfallenden 100 m <sup>2</sup>		55,00	p/M
1.22	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune		doppelte Gebühr	p/M

Stadt Nordhausen		- O R T S R E C H T -		3.4.1	S.6
zu Werbezwecken gem.			d. Ziff. 1.18 -1.21		
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn- u. Bauwagen, Toilettenhütten oder -wagen					
1.23	bis zu 1 Monat	je Wagen / Hütte	1,50 bis	15,00	
einmalig					
1.24	für jeden weiteren angefangenen Monat		2,50 bis	15,00	p/M
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen					
1.25	bis 30 m <sup>2</sup>		10,00		p/W
1.26	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>		25,00		p/W
1.27	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>		35,00		p/W
1.28	für jede weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>		55,00		p/W
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Bauschuttcontainern bis 7 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen					
1.29	bis 3 Tage	je Container	einmalig	5,00	1 - 3
Tage					
1.30	je weiteren Tag		4,00		p/T
1.31	Lagerung von Material und Erdaushub	je Fläche	wie Ziffern 1.25 - 1.28		p/W
Überfahren von Gehwegen					
1.32	bis zu 10 m <sup>2</sup>	je Fläche	10,00		p/W
1.33	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>		20,00		p/W
1.34	über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>		55,00		p/W
1.35	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>		105,00		p/W
1.36	je weitere angefangene 10 m <sup>2</sup>		15,00		p/W
Aufgrabungen aller Art (auch in Zusammenhang mit bürgerlich-rechtl. Nutzungen) pro lfd. m Baugrube					
1.37	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	je lfd. m	1,00		p/T
1.38	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	je m <sup>2</sup> Baugrube	1,00		p/T
bei den Gebührenziffern 1.16 – 1.38 gilt Folgendes: Wird die Sondernutzung länger als ein Jahr ausgeübt, erhöhen sich die Sondernutzungsgebühren für den über das eine Jahr liegenden Zeitraum um 50 %. Gebührenziffer 4.09 bleibt davon unberührt.					
Gebüh- Benutzungsart		Bezugsgröße	Sondernutzungs-		
Benutzungs-			gebühr in EURO		
renziffer			zeitraum		
<b>Nr. 2 Bauliche Anlagen</b>					
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	je Halle bzw. Kiosk	55,00 bis	2.550,00	p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen, und Ausstellungspavillons, sowie sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden,	je m <sup>2</sup> übertragte Fläche	5,00 bis	25,00	p/M

Stadt Nordhausen		- O R T S R E C H T -		3.4.1	S.7
2.03	Schaukästen	je m <sup>2</sup> Aus- hangfläche	50,00		p/J
	Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden	je Automat			
2.04	auf Dauer		25,00 bis 300,00		p/J
2.05	befristet		5,00		p/W
2.06	Verladestellen, Großwaagen	je m <sup>2</sup> genutz- ter Fläche	5,00 bis 55,00		p/J
2.07	Markisen, Schutzdächer, Sonnendächer, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je angef. lfd. m	5,00 bis 10,00		p/J
2.08	Schilder aller Art, Licht- und Leuchtre- klame, Tafeln u. ä. in den Verkehrsraum hineinragende Einrichtungen mit einer Tiefe von mehr als 30 cm	je angef. m <sup>2</sup> Flächengröße	10,00 bis 15,00		p/J
2.09	Postablagerungskästen	pro Kasten	50,00		p/J
2.10	Postbriefkästen (Zusteller)	pro Anlage	60,00 bis 100,00		p/J
2.11	Hausbriefkästen	pro Anlage	5,00 bis 10,00		p/J
2.12	Telefonzellen	pro Zelle	50,00 bis 100,00		p/J
2.13	Eingangsstufen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	pro angef. m <sup>2</sup> überbaute Fl.	5,00		p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis als nicht erteilt gelten kann: je angef. m <sup>2</sup>				
2.14	Gesimse u. Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberflä- che mit einer Ausladung von über 0,10 m	überbaute/ überragende Fläche	5,00		p/J
2.15	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebüh- renziffern 2.02 bis 2.05 fallen innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeober- fläche soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäude- sockeln um mehr als 0,10 m überragt wird.	je m <sup>2</sup>	5,00		p/J
2.16	Kellerlichtschächte u. Betriebsschächte, soweit sie nicht über 0,50 m in den öf- fentlichen Gehweg hineinragen	je Schacht	10,00		p/J
2.17	Arkaden und Unterbauungen	je m <sup>2</sup> überragte und unterbaute Fläche	5,00		p/J
<b>Anmerkung</b> zu Gebührenziffern 2.12 bis 2.14 und 2.17: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinausragt oder unterbaut wird.					
Gebüh- Benutzungs- ziffer	Benutzungsart	Bezugsgröße	Sondernutzungs- gebühr in EURO		zeitraum

**Nr. 3 Verkaufsstände, Werbung, Veranstaltungen**

3.01	Verkauf von Urprodukten	je m <sup>2</sup>	1,00	p/T
3.02	Verkauf von Wirtschaftsgütern	je m <sup>2</sup>	1,60	p/T
3.03	Imbissstände	je m <sup>2</sup>	2,00	p/T
3.04	Verkauf vor Ladenlokal	je m <sup>2</sup>	1,00	p/T
3.05	Verkauf aus dem Fenster eines Ladenlokals über die Straße	je Verkaufsfenster	5,00	p/M
3.06	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien (Wirtschaftsgarten) nur in Verbindung mit einer Schank- und Speisewirtschaft Monate Mai bis September			
3.06	Monate Mai bis September	je m <sup>2</sup>	1,50	p/M
3.07	alle übrigen Monate		gebührenfrei	
3.08	Im Gebiet von Veranstaltungen Zusätzlich	je m <sup>2</sup>	0,50	p/T
3.09	Ausstellungswagen	je Wagen	55,00 bis 105,00	p/W
3.10	Ausstellungsgegenstände vor Ladenlokalen wie Werbeaufsteller, Warenauslagen u. ä.	je m <sup>2</sup>	32,00 bis 50,00	p/j
3.11	Blumenkübel vor privaten Grundstücken		gebührenfrei	
3.12	Schmuckelemente wie Blumenkübel, Dekorationsgegenstände ohne Werbung, Stühle und Tische zum Verweilen (nicht im Zusammenhang mit Gastronomie) vor Gewerbelokalen		gebührenfrei	
3.13	Fahrradständer ohne Werbung		gebührenfrei	
3.14	Fahrradständer mit Werbung	Stck.	16,00	p/J
3.15	Aschenbecher vor Ladenlokalen		gebührenfrei	
3.16	Papierkörbe vor Ladenlokalen		gebührenfrei	
3.17	Informationsstände, Infomobile und Bühnen für gewerbliche Zwecke	je m <sup>2</sup>	2,50	p/T
3.18	Informationsstände, Infomobile und Bühnen für nicht gewerbliche Zwecke	je m <sup>2</sup>	1,25	p/T
3.19	Informationsstände, Infomobile und Bühnen von Parteien im Wahlkampf (2 Monate vor amtlichen Wahltermin)		gebührenfrei	
3.20	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken, für gewerbliche Zwecke	je Lautsprecher	10,00	p/T
3.20a	Drehgenehmigung	pro Drehtag	15,00	p/T
	Schausteller und Unterhaltungsstände sowie Fahrgeschäfte auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen	je m <sup>2</sup>		



Stadt Nordhausen		- O R T S R E C H T -		3.4.1	S.9
Gebüh- Benutzungs- renziffer	Benutzungsart	Bezugsgröße	Sondernutzungs- gebühr in EURO		zeitraum
3.21	Schieß-, Wurf-, Losstände		0,55		p/T
3.22	Tierschauen		0,55		p/T
3.23	Fahrgeschäfte		0,30		p/T
3.24	Weihnachtsbaumverkauf	je m <sup>2</sup>	0,30		p/T
3.25	Motorsportliche Veranstaltungen gem.§ 29 (2) StVO oder Versuchs-, Ausbildungs-, Testfahrten u. ä., wenn Verkehrsbeschränkungen notwendig sind	je Verantst.	105,00 bis 255,00		p/T
3.26	Plakatträger / Plakatständer für gewerbliche Zwecke	je Plakat und angef. Woche	1,00		p/W
3.27	Plakatträger /Plakatständer von Parteien, unter Maßgabe der Verfügungstellung von Plakatpunkten an Personen zu gewerbsmäßigen Plakatierung	max. 200 Plakatpunkte	1.000,00 bis 6.500,00		p/J
3.28	Plakatträger von Parteien, Vereinen, Bürgerinitiativen und Körperschaften für gemeinnützige Veranstaltungen	je Plakat und angef. Woche	0,50		p/W
3.29	Plakatträger von Parteien im Wahlkampf (2 Monate vor amtlichen Wahltermin)		gebührenfrei		
3.30	Fahnenmasten, Transparente	je Mast bzw. Transparent	5,00 bis	15,00	p/W
3.31	Hinweisbeschilderung für Gewerbebetriebe, Gaststätten, Pensionen, Hotels und sonstige Einrichtungen	je Schild	55,00		p/J
3.32	festinstallierte Werbetafeln, Litfaßsäulen	je angef. m <sup>2</sup> Werbefl.	55,00		p/J
3.33	Umzüge, welche nicht unter das Versammlungsrecht fallen	je Umzug	10,00 bis 50,00		p/T
	Vergnügungsveranstaltungen, Volksfeste, Märkte, Sportveranstaltungen (außer Jahrmarkt)				
3.34	bis 500 m <sup>2</sup> genutzter Fläche	je Verantst.	80,00		p/T
3.35	bis 1000 m <sup>2</sup> genutzter Fläche	je Verantst.	160,00		p/T
3.36	bis 2000 m <sup>2</sup> genutzter Fläche	je Verantst.	330,00		p/T
3.37	bis 3000 m <sup>2</sup> genutzter Fläche	je Verantst.	500,00		p/T
3.38	bis 4000 m <sup>2</sup> genutzter Fläche	je Verantst.	800,00		p/T
3.39	je weitere angefangene 1000 m <sup>2</sup>	je Verantst.	100,00		p/T

private Feiern, Straßenfest, Gartenfest (ohne Eintritt und Verkauf und geschlossene Veranstaltungen) sowie Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine (ohne Eintritt und Gewinnerzielungsabsichten) zum Zwecke des nachbarschaftlichen Miteinanders und Gemeinwohles				
3.40	bis 1000 m <sup>2</sup> genutzter Fläche	je Verant.	10,00	p/T
3.41	je weitere angefangene 1000 m <sup>2</sup>	je Verant.	20,00	p/T
3.42	Nutzung des Nordhäuser August-Bebel- Platzes zur Durchführung des Nordhäuser Jahrmarktes	je Verant. (ca.8.000 m <sup>2</sup> )	8.000,00	max. 10 Tage
Gebüh- Benutzungs- renziffer	Benutzungsart	Bezugsgröße	Sondernutzungs- gebühr in EURO	zeitraum
3.43	Nutzung des Nordhäuser August-Bebel- Platzes zur Durchführung des Nordhäuser Jahrmarktes bei Nichtinanspruchnahme des gesamten Platzes	je Verant. (ca. 6.000- 7.000 m <sup>2</sup> )	7.000,00	max. 10 Tage
3.44	Durchführung von festgesetzten Wochen- märkten, wiederkehrende Märkte	je Verant.	500,00 bis 3.000,00	p/M
3.45	Zirkusveranstaltungen auf dem August-Bebel-Platz	je Verant.	60,00 bis 150,00	p/W

#### Nr. 4 Unerlaubte Benutzung der Straße / sonstige Sondernutzungen

Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter den voran- gegangenen Gebührensätzen der Gebühren- gruppen 1 – 3 erfasst sind.				
4.01	auf Straßen und Plätzen, die zum Parken genutzt werden	je m <sup>2</sup>	0,50	p/T
4.02	die nicht zum Parken genutzt werden	je m <sup>2</sup>	0,25	p/T
4.03	abgestellte, nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge	je KFZ	120,00	p/M
4.04	Gelbe Säcke, Wertstoffe, Sperrmüll außer- halb des Abfuhrtages (bis 10m <sup>2</sup> ) außerhalb der Zeit von 16:00 Uhr des Entsorgungsvor- tages bis 10:00 Uhr des Entsorgungsfolget- tages	je m <sup>2</sup>	1,00	p/T
4.05	Altkleidercontainer sowie sonstige Sammel- einrichtungen und –behälter	je Container bzw. Sammel- einrichtung	25,00 – 400,00	p/J
4.06	sonstige Sammelstellen(z.B. Schrott, Be- kleidung, Wertstoffe	je angef. m <sup>2</sup>	1,00	p/T
4.07	unerlaubtes Abstellen von Abfalltonnen/Ab- fallcontainern außerhalb der Zeit von 16:00 Uhr des Entsorgungsvortages bis 10:00 Uhr des Entsorgungsfolgetages	je Tonne / Container	10,00	p/T

4.08	erlaubtes Abstellen von Abfalltonnen/Abfallcontainern außerhalb der Zeit von 16:00 Uhr des Entsorgungsvortages bis 10:00 Uhr des Entsorgungsfolgetages	je Tonne / Container	s. Geb.-Ziff. 3.10	p/J
4.08 a	Elektrotankstellen	je Tanksäule	50,00	p/J
4.08 b	Stellfläche an Elektrotankstellen	je Stellfläche	30,00	p/M
4.08 c	Car-Sharing-Einrichtungen	je Einrichtg.	30,00	p/M
4.09	Sondernutzungen der Gebührensatzungen 1-3, welche ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden		300 % der unter den Gebührensatzungen 1-3 festgesetzten Sondernutzungsgebühren	

Nordhausen, den 27.04.2017

gez. Zeh  
Oberbürgermeister

### Anlage 2 zu § 1 (4)

**Lageplan**      **Bereich**      **Altstadt**  
**Nordhausen**

- **3. Änderungssatzung veröffentlicht Im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr.5/2018 am 6.6.2018**